Fördergrundsätze ARBES e.V. – Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württembergs

Ziel und Zweck der Förderung:

Die ARBES e.V. fördert ehrenamtliches Engagement in verschiedenen Bereichen. Wir unterstützen Projekte von gemeinnützigen Vereinen und Initiativen in den Bereichen Bildung, Unterstützung von Familien, Senioren, Jugendlichen und Menschen mit Migrationshintergrund, Umweltschutz, Kultur und Gesundheit.

Die Fördermittel stammen vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und dienen dazu, die Engagement Strategie des Landes umzusetzen. Dies beinhaltet die Schaffung neuer Engagement Möglichkeiten, die Gewinnung verschiedener Bevölkerungsgruppen, die Förderung und Qualifikationen ehrenamtlicher Tätigkeiten, die Identifizierung neuer Handlungsfelder und die Unterstützung von Kooperationen.

I. Arten der Förderung

1. Grundförderung

Die Grundförderung unterstützt den Aufbau und die Aufrechterhaltung ehrenamtlicher Strukturen.

Förderfähig sind

- Beratungskosten (z.B. Rechts- und Steuerberatung),
- Informationsveranstaltungen und Projekte zur Gewinnung von Ehrenamtlichen,
- Schulungen für Ehrenamtliche,
- Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung für die Vorstandsarbeit,
- Weiterentwicklung der Vereinsarbeit und Digitalisierungskosten,
- Sonderausgaben im Zusammenhang mit Corona sind ebenfalls förderfähig.

Nicht förderfähig sind

- Mitgliedsbeiträge, laufende Betriebskosten, Personalkosten, Versicherungsbeiträge und kommunale Beiträge.

2. Weiterbildungen

Wir fördern die Weiterbildung von Mitgliedsinitiativen und ihren Mitgliedern zur Sicherstellung der Initiative und zur Projektdurchführung.

Förderfähig sind

- Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche, Koordinatoren und Multiplikatoren,
- Vertiefende Qualifizierungen in Fundraising, Veranstaltungsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit,
- Wir übernehmen Tagungs- und Fahrtkosten bei Veranstaltungen anderer Träger,
- Honorare und Fahrtkosten bei selbst organisierten Weiterbildungen.

Nicht förderfähig sind

- Weiterbildungen, die allein der Abrechnung von Leistungen mit Dritten dienen.

3. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Förderfähig sind

- Kosten für Werbeflyer, Broschüren, Plakate, Anzeigen in Zeitungen,
- Erstellung und Wartung von Homepages (nicht laufende Betriebskosten) sowie Kosten für Informationsveranstaltungen,
- Honorare für externe Kräfte sind ebenfalls förderfähig.

4. Projekte

Wir fördern jährlich ein Projekt pro Initiative, darunter Veranstaltungen, Netzwerkaufbau und Maßnahmen für eine lebendige Zivilgesellschaft.

Förderfähig sind

- Digitale Plattformen zum Austausch von Ideen, Verbreitung von Informationen und Zusammenarbeit über verschiedene Themen hinweg,
- Maßnahmen zur Förderung von Bürgerdialogen und Bürgerforen zur Aktivierung von Beteiligung und Engagement,
- Interkulturelle Programme, Interkulturelle Aktivitäten, um die Stärkung des sozialen Zusammenhalts zu fördern, Vorurteile abzubauen, für eine inklusive Gesellschaft,
- Kunst- und Kulturprojekte, Kunstausstellungen, Veranstaltungen wie Theater, Musik, Literatur, Filmvorführungen und Workshops.

Nicht förderfähig sind

- Kommerzielle, gewinnorientierte Projekte, kommerzielle Projekte auch ohne Gewinnabsicht,
- Interne Veranstaltungen mit überwiegend internem Begegnungscharakter,
- Kosten der Repräsentation und unentgeltlichen Zusatzleistungen, (normalerweise aus öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert, meist nicht monetär, und materieller oder immaterieller Natur.)

II. Verfahren

- Die Förderung erstreckt sich auf das Kalenderjahr.
- Jede Initiative kann bis zu 750,00 € pro Jahr beantragen.
- Der Antrag erfolgt mittels eines Formulars der ARBES e.V..
- Nach sorgfältiger Prüfung des Antrags erfolgt die Unterzeichnung eines Vertrags auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg.
- In diesem Vertrag verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger dazu, das geförderte Vorhaben gemäß der im Antrag beschriebenen Vorgehensweise umzusetzen.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Erhalt des Bewilligungsbescheids des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und nach Vorlage des unterzeichneten Vertrags.
- Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 31. Januar des Folgejahres eingereicht werden.
- Bei Fragen stehen Vorstandsmitglieder zur Verfügung. Ziel ist es, den Zuschuss optimal zu nutzen.

Zu beachten:

Sollte Förderung für Publikationen und Veranstaltungen beantragt werden, ist in allen, nach der Bewilligung erstellten Unterlagen der Zusatz anzubringen: „Unterstützt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg“.

VORSTAND ARBES e.V.
01.01.2024